Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB260174-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Ohnjec und Oberrichter lic. iur. Castrovilli sowie Gerichtsschreiberin M.A. HSG Eichenberger

Urteil vom 21. August 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft See/Oberland,
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

1. ...,
2. **A._____**,
3. - 9. ...,
10. **B._____**,
11. **C._____**,
12. **D._____**,
13.- 17. …,

Privatkläger und Berufungskläger

2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____
12 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

gegen

E._____,
Beschuldigte und Berufungsbeklagte

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Z._____

betreffend **Veruntreuung etc. (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichtes)**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 (DG220010); Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 18. März 2025 (SB240128); Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. März 2026 (6B_481/2025)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 25. März 2022 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. HD21/8).

Urteil der Vorinstanz:

1. Die Beschuldigte ist nicht schuldig und wird von sämtlichen Anklagevorwürfen freigesprochen.

2. Die Zivilansprüche des Privatklägers 2 werden auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 3 werden auf den Zivilweg verwiesen.

4. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 4 werden auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 6 werden auf den Zivilweg verwiesen.

6. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 7 werden auf den Zivilweg verwiesen.

7. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 8 werden auf den Zivilweg verwiesen.

8. Die Zivilansprüche des Privatklägers 9 werden auf den Zivilweg verwiesen.

9. Die Zivilansprüche des Privatklägers 10 werden auf den Zivilweg verwiesen.

10. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 11 werden auf den Zivilweg verwiesen.

11. Die Zivilansprüche des Privatklägers 12 werden auf den Zivilweg verwiesen.

12. Die Zivilansprüche des Privatklägers 13 werden auf den Zivilweg verwiesen.

13. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 14 werden auf den Zivilweg verwiesen.

14. Die Zivilansprüche des Privatklägers 15 werden auf den Zivilweg verwiesen.

15. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 17 werden auf den Zivilweg verwiesen.

16. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Auslagen betragen:

Fr.	5'000.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	630.–	Auslagen Vorverfahren (Polizei)
Fr.	100.–	Auslagen Vorverfahren (Entschädigung Zeuge)
Fr.	21'757.80	amtl. Verteidigungskosten (exkl. MWST)

17. Die Kosten gemäss Ziffer 16 werden auf die Staatskasse genommen.

Berufungsanträge:

Der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten:
(Urk. 96)

1. Die Beschuldigte sei im Sinne der Erwägung Ziff. 3.4.5. des Urteils des bundesgerichtlichen Entscheids vom 12. März 2026, I. strafrechtliche Abteilung, Proz.Nr. 6B_481/2025, in Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils von Schuld und Strafe freizusprechen.

2. Es sei der Beschuldigten für die erlittene immaterielle Unbill eine Genugtuung von Fr. 2'500.– zuzusprechen.

3. Die Gerichtskosten für das vorliegende Verfahren seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das obergerichtliche Verfahren seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen den eingangs wiedergegebenen Entscheid der Vorinstanz liess die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit Eingabe vom 24. Oktober 2022 rechtzeitig Berufung anmelden (vgl. Urk. 37), gefolgt von derjenigen des Privatklägers 2 (A._____) am 4. November 2022 (Urk. 44), der Privatkläger 10 und 11 (B._____ und C._____) am 14. November 2022 (Urk. 49 f.) und des Privatklägers 12 (D._____) am 16. November 2022 (Urk. 54). Nach Erhalt der schriftlichen Urteilsbegründung, die der Staatsanwaltschaft am 25. Januar 2024 zugestellt wurde (vgl. Urk. 60), reichte diese am 9. Februar 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 63). Sodann teilte der Privatkläger 12 am 14. Februar 2024 den Rückzug seiner Berufung mit (Urk. 64), während die Privatkläger 10 und 11 sowie der Privatkläger 2 keine Berufungserklärung einreichten und die übrige Privatklägerschaft sich im Appellationsprozess gar nicht vernehmen liess. Im Übrigen wurde von keiner Seite eine Anschlussberufung erhoben. Nach Durchführung des Berufungsverfahrens wurde die Beschuldigte mit Urteil der II. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 18. März 2025 der Bevorzugung eines Gläubigers im Sinne von Art. 167 StGB (Dossier 8 hinsichtlich der Überweisung vom 4. Februar 2019) schuldig gesprochen und von den weiteren Anklagevorwürfen freigesprochen. Sie wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Im Weiteren wurden die Kostenfolgen geregelt (Urk. 80).

2. Am 12. März 2026 hiess das Bundesgericht die von der Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen gut, hob den Entscheid vom 18. März 2025 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück (Urk. 91).

3. In der Folge wurde die schriftliche Durchführung des zweiten Berufungsverfahrens angeordnet und der Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellung und Begründung ihrer Berufungsanträge gegeben (Urk. 93), woraufhin die Beschuldigte mit Eingabe vom 29. Mai 2026 die eingangs genannten

Berufungsanträge stellte und begründete (Urk. 96), während die Staatsanwaltschaft sowohl auf das Stellen von Beweis- und Berufungsanträgen (Urk. 95) als auch auf eine Stellungnahme zur Eingabe der Beschuldigten vom 29. Mai 2026 verzichtete (Urk. 100). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Gegenstand des Verfahrens

1. Gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird das mit bundesgerichtlicher Beschwerde angefochtene Urteil stets nur im Sinne der Erwägungen des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids kassiert (Urteil des Bundesgerichtes 6B_200/2026 vom 15. Juni 2026 E. 1.5.1, zur Publikation vorgesehen). Auch wenn nach dem Wortlaut des bundesgerichtlichen Dispositivs das kantonale Urteil insgesamt aufgehoben wird, beschränkt sich die Aufhebung materiell in der Regel auf einzelne Punkte. Das Berufungsgericht hat im Falle einer bundesgerichtlichen Rückweisung daher zu prüfen, ob einzelne Dispositivziffern seines ersten Berufungsurteils mangels Anfechtung oder infolge Abweisung der Beschwerde in Strafsachen abschliessend beurteilt wurden, d.h. keiner Neubeurteilung mehr zugänglich und folglich in Rechtskraft erwachsen sind. Da das Berufungsurteil auch bei einer bloss teilweisen kassatorischen Rückweisung durch das Bundesgericht den Formerfordernissen von Art. 81 StPO zu genügen hat, muss im neuen Berufungsurteil – wie bei einer auf einzelne Dispositivziffern des erstinstanzlichen Urteils beschränkten Berufung (vgl. Art. 399 Abs. 4 StPO) – nicht nur die Rechtskraft einzelner Dispositivziffern des ersten Berufungsurteils festgehalten, sondern auch das Entscheidergebnis wiedergegeben werden, d.h. der Entscheid über Schuld und Sanktion etc. unter Nennung der angewendeten Gesetzesbestimmungen (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichtes 7B_265/2022 vom 28. Juni 2024 E. 1.3; 6B_16/2016 vom 28. Dezember 2016 E. 2.4; 6B_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3 f.).

2. Wie erwähnt hiess das Bundesgericht die Beschwerde in Strafsachen der Beschuldigten gut, hob das Urteil des Obergerichtes vom 18. März 2025 auf und wies die Sache zum Freispruch und zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen zurück (Urk. 91), mithin richtet sich der bundesgerichtliche Rückweisungsentscheid gegen die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 3-4 (Strafe und Vollzug) und

5-7 (Kostenregelung) des Urteils der hiesigen Kammer vom 18. März 2025. Im Übrigen wurde der Vorabbeschluss bzw. das Urteil der hiesigen Kammer vom Bundesgericht weder materiell noch formell aufgehoben und hat somit weiterhin Bestand. Insoweit ist das erste Berufungsurteil vom 18. März 2025 bezüglich der Dispositivziffer 2 (Freisprüche) sowie der Vorabbeschluss vom 18. März 2025 als Ganzes mangels Anfechtung abschliessend beurteilt und in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

III. Materielles

1. Mit Bezug auf den noch zur Beurteilung stehenden Anklagepunkt erwog das Bundesgericht kurz zusammengefasst, dass die Beschuldigte als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der zahlungsunfähigen F._____ GmbH hinsichtlich der Überweisung vom 4. Februar 2019 eine fällige Forderung mit üblichen Zahlungsmitteln beglichen habe, ohne dass eine ungerechtfertigte Schmälerung der Basis für die Befriedigung der übrigen Gläubiger vorgelegen habe. Weiter habe die Beschuldigte lediglich mit Eventualabsicht gehandelt, was indes bei – wie vorliegend – kongruenter Deckung nicht genüge. Mithin erfülle die Beschuldigte weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand von Art. 167 StGB, weshalb sie vom Vorwurf der Bevorzugung eines Gläubigers freizusprechen sei (Urk. 91 E. 3.4.2-3.4.5). Gemäss den verbindlichen Feststellungen des Bundesgerichtes hat deshalb betreffend den Vorwurf der Bevorzugung eines Gläubigers nach Art. 167 StGB (Dossier 8 hinsichtlich der Überweisung vom 4. Februar 2019) ein Freispruch zu erfolgen.

2. Demgemäss ist die Beschuldigte zusätzlich zum rechtskräftig ergangenen Freispruch von den Anklagevorwürfen der Veruntreuung (Dossier 2 bis 7), der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Dossier 2 bis 8) und der Misswirtschaft (Dossier 8) nunmehr im Rückweisungsverfahren auch vom Vorwurf der Bevorzugung eines Gläubigers nach Art. 167 StGB (Dossier 8 hinsichtlich der Überweisung vom 4. Februar 2019) freizusprechen, sodass im Ergebnis – wie im erstinstanzlichen Verfahren – ein vollumfänglicher Freispruch von sämtlichen Anklagevorwürfen zu erfolgen hat.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

Nachdem nunmehr ein vollumfänglicher Freispruch zu ergehen hat, ist ausgangsgemäss das vorinstanzliche Kostendispositiv, wonach die Entscheidgebühr ausser Ansatz fällt und die weiteren Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens auf die Staatskasse genommen werden (Urk. 61 S. 44 ff.), zu bestätigen, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, die Beschuldigte habe rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt oder die Durchführung der Strafuntersuchung erschwert (vgl. Art. 426 Abs. 2 StPO).

2. Erstes Berufungsverfahren (SB240128)

2.1. Für das erste Berufungsverfahren wurde eine Entscheidgebühr von Fr. 2'400.– veranschlagt, die der Beschuldigten im Umfang von 2/5 auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen wurde. Die amtliche Verteidigung wurde mit Fr. 12'000.– (MWST-befreit) aus der Gerichtskasse entschädigt, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 2/5 vorbehalten blieb (Urk. 80 S. 35 ff.).

2.2. Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gegen ein kantonal letztinstanzliches Strafurteil ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zur Neubeurteilung an das Berufungsgericht zurück, hat dieses nach Billigkeitsüberlegungen auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des aufgehobenen Berufungsprozesses neu zu befinden (SK StPO II-GRIESSER, Art. 428 StPO N 15 f.). Dabei hat sich das Gericht vom Grundsatz leiten zu lassen, dass die Partei, welche den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichtes erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Berufungsverfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre (Urteil des Bundesgerichtes 6B_602/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 1.4.2; vgl. auch BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 428 StPO N 34; JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 15).

2.3. Nachdem die Beschuldigte von sämtlichen Anklagevorwürfen freizusprechen ist, unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung gänzlich. Ausgangsgemäss fällt demnach die zweitinstanzliche Entscheidgebühr für das Verfahren SB240128 ausser Ansatz. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 12'000.– (MWST-befreit) sind definitiv, d.h. vollumfänglich und ohne Rückzahlungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Zweites Berufungsverfahren (SB260174)

3.1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende zweite, schriftliche Berufungsverfahren hat ausser Ansatz zu fallen, nachdem die Aufhebung des ersten Urteils der hiesigen Kammer vom 18. März 2025 durch das Bundesgericht nicht von den Parteien zu verantworten ist.

3.2. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im zweiten Berufungsverfahren Fr. 2'563.50 (MWST-befreit) geltend (Urk. 97). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung, mithin ist die amtliche Verteidigung antragsgemäss mit Fr. 2'563.50 (MWST-befreit) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im zweiten Berufungsverfahren besteht ausgangsgemäss nicht.

4. Genugtuung

4.1. Die Beschuldigte beantragt eine Genugtuung von Fr. 2'500.– für die infolge des Strafverfahrens erlittene immaterielle Unbill (Urk. 96 S. 2), was einerseits mit dem verbrachten Hafttag und andererseits mit der langen Verfahrensdauer – insbesondere bis zum Vorliegen der begründeten Fassung des vorinstanzlichen Urteils – begründet wird (Urk. 96 S. 3 f.).

4.2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Der Begriff des Freiheitsentzugs

im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO muss im Lichte von Art. 51 StGB und Art. 110 Abs. 7 StGB ausgelegt werden. Nach dieser letzten Bestimmung gilt als Untersuchungshaft jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 143 IV 339 E. 3.2). Bei der Beurteilung der Frage, ob besondere Umstände eine Genugtuung rechtfertigen, steht dem Gericht ein weites Ermessen zu (BGE 129 III 715 E. 4.4; nicht zur Publikation bestimmte E. 23.3.4 des Urteils des Bundesgerichtes 7B_540/2023 und 7B_541/2023 vom 6. Februar 2025; je mit Hinweisen). Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen (Urteile des Bundesgerichtes 7B_93/2024 vom 14. Mai 2024 E. 1.3; 7B_914/2023 vom 6. März 2024 E. 1.1.3; je mit Hinweisen). Eine mit jedem Strafverfahren grundsätzlich einhergehende psychische Belastung genügt praxisgemäss nicht für die Zusprechung von Genugtuung (vgl. BGE 143 IV 339 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichtes 7B_1350/2024 vom 28. April 2025 E. 3.2; 6B_73/2021 vom 28. Februar 2022 E. 3.4). Nebst der Haft können auch weitere Verfahrenshandlungen oder Umstände wie etwa familiäre oder berufliche Konsequenzen des Strafverfahrens sowie eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung oder eine erhebliche Präsentation in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 143 IV 339 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1094/2022 vom 8. August 2023 E. 2.2.1)

4.3. Die Beschuldigte befand sich am 27. Mai 2019 von 06.10 Uhr bis 15.15 Uhr in Haft (Urk. HD21/8 S. 1), weshalb sie für diesen Hafttag praxisgemäss mit Fr. 200.– zu entschädigen ist (vgl. BGE 149 IV 289 E. 2.1.2; 146 IV 231 E. 2.3.2; 143 IV 339 E. 3.1). Eine mit dem Strafverfahren einhergehende besondere psychische Belastung wurde seitens der Beschuldigten nicht substantiiert dargetan (vgl. Urk. 96) und ist auch aus den Akten nicht ersichtlich. Ebenso wenig wurden weitere Umstände von der Beschuldigten (substantiiert) aufgezeigt, welche eine Genugtuung begründen könnten. Nachdem die Beschuldigte keine Verzinsung der von ihr begehrten Genugtuung beantragt, ist vorliegend von einem impliziten Verzicht auf Verzinsung auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_34/2018 vom 13. Mai 2024 E. 2.3.3), sodass der Beschuldigten für die erlittene Haft eine Genugtuung

von Fr. 200.– zuzusprechen ist. Im Übrigen rechtfertigt auch die Verfahrensdauer von rund 7 Jahren – entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung (Urk. 96 S. 3 f.) – nicht per se eine Erhöhung der Genugtuungssumme, da sich das Verfahren als relativ komplex erwies, einen nicht unerheblichen Aktenumfang umfasste und sich über mehrere Instanzen zog. Jedoch ist der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots infolge der ausserordentlich langen Dauer von rund 1 ¼ Jahren ab der mündlichen Eröffnung bis zum Vorliegen der begründeten Fassung des vorinstanzlichen Urteils dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Urteilsdispositiv festzuhalten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 7B_794/2023 vom 9. November 2023 E. 3.2.2).

5. Entschädigung

Mangels erkennbarer Umtriebe sind schliesslich den Privatklägern keine Entschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass der **Beschluss der erkennenden Kammer vom 18. März 2025** wie folgt **in Rechtskraft** erwachsen ist:

   "1. Vom Rückzug der Berufung des Privatklägers 12 (D._____) wird Vormerk genommen.

   2. Auf die Berufung des Privatklägers 2 (A._____) wird nicht eingetreten.

   3. Auf die Berufung der Privatkläger 10 und 11 (B._____ und C._____) wird nicht eingetreten.

   4. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, I. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 bezüglich der Dispositivziffern 2 bis 15 (Verweis der Zivilansprüche der Privatklägerschaft auf den Zivilweg) in Rechtskraft erwachsen ist.

   […]"

2. Es wird festgestellt, dass das **Urteil der erkennenden Kammer vom 18. März 2025** wie folgt **in Rechtskraft** erwachsen ist:

"[…]

2. Von den Anklagevorwürfen der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB (Dossiers 2 bis 7), der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB (Dossiers 2 bis 8) und der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB (Dossier 8) wird die Beschuldigte freigesprochen.

[…]"

3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte **E._____** wird ferner vom Anklagevorwurf der Bevorzugung eines Gläubigers im Sinne von Art. 167 StGB (Dossier 8 hinsichtlich der Überweisung vom 4. Februar 2019) freigesprochen.

2. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 16 und 17) wird bestätigt.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren SB240128 fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 12'000.– amtliche Verteidigung (MWST-befreit).

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren SB260174 fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 2'563.50 amtliche Verteidigung (MWST-befreit).

5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Berufungsverfahren (SB240128 und SB260174) werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

6. Es wird festgestellt, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt.

7. Der Beschuldigten werden Fr. 200.– als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren der Beschuldigten abgewiesen.

8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland
   - die Vertretung des Privatklägers 2 (A._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (im Dispositiv)
   - die Vertretung des Privatklägers 12 (D._____) im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (im Dispositiv)
   - die Privatkläger 10 und 11 (B._____ und C._____) (im Dispositiv)

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profils
   - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
   - das Zentrale Inkasso der Gerichte des Kantons Zürich, unter Hinweis auf Disp.-Ziff. 7
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 92.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 21. August 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	M.A. HSG Eichenberger